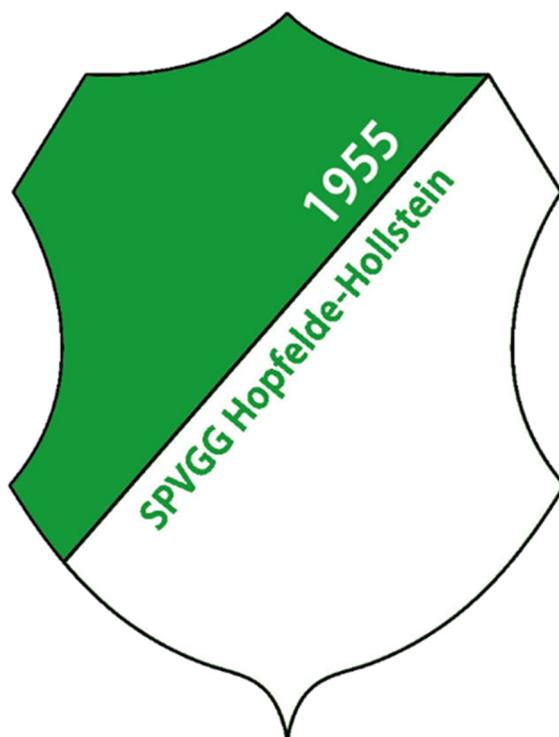


SATZUNG

der Spielvereinigung Hopfelde-Hollstein 1955 e.V.



Stand: 13.01.2024

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der 1955 gegründete Verein führt den Namen: „Spielvereinigung Hopfelde-Hollstein 1955 e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Eschwege unter der Registernummer VR 1104 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 37235 Hessisch Lichtenau, Stadtteile Hopfelde und Hollstein.
- (4) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienstruktur erwähnt wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr.
- (6) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen innerhalb seiner Abteilungen zu geben, um dadurch zur Förderung der Jugendpflege beizutragen und der Allgemeinheit zu dienen sowie die Erhaltung und Pflege der vorhandenen bzw. zur Verfügung gestellten Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und vertritt den Amateurgedanken. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen entgegen.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die ablehnende Mitteilung bedarf keiner Begründung. Mitglieder, welche noch nicht volljährig sind, bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 8 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 8 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste, außergewöhnlicher Leistungen oder mehr als 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Leistung jeglicher Beiträge befreit. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten halbjährlich möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang beim Vorstand in Textform Widerspruch einlegen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (10) Die Aufnahme in den Verein bedingt, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu bestätigen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann durch den Vorstand der Aufnahme von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zugestimmt werden.
- (11) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 5

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen rückwirkend fällig werdenden halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die detaillierten Mitgliedsbeiträge und eventuelle Kursangebote sind gesondert in der Beitragsordnung des Vereins gelistet.
- (3) Zusätzlich können Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Die Kursgebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7

Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Über eine interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder ein weiteres beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (6) Der Beirat setzt sich aus den Abteilungsleitern, dem Jugendwart sowie dem Ältestenratsvorsitzenden zusammen.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes und des Beirates erfolgt in ordentlichen Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% des Vorstandes und Beirates anwesend sind. Einfache Stimmmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu dieser Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes, der Mitglieder des Beirates und des Ältestenrates;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (Sofern eine Änderung die Vorstandswahlen betrifft, wird diese Abstimmung vor den Wahlen durchgeführt.);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beitragsfestsetzung;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres, nach Ende des Spieljahres, stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung über die Vereinshomepage und per Anschlag an der offiziellen Bekanntmachungstafel (Blaues Wunder 2, 37235 Hessisch Lichtenau) einzuberufen.
- (3) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zu den jeweiligen Versammlungen beim Vorstand in Textform einreichen. Die Anträge sind mindestens zwei Tage vor Beginn der Versammlung zu stellen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung in dieser Mitgliederversammlung zugelassen werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind in der jeweiligen Versammlung zu berücksichtigen
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Versammlungsniederschrift muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9

Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter, werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Ältestenrats können nur ordentliche Mitglieder sein, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben.
- (3) Der Ältestenrat ist die Vertretung dieser Mitglieder, ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander. Insbesondere können persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet und die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten unterstützt werden.
- (4) Ein Mitglied im Vorstand kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.
- (5) Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt. Der Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend innerhalb des Beirats. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen. Sie sind für die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und dem Vorstand gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 14

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Näheres ist in der Datenschutzverordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter der Rubrik „Datenschutzverordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15
Niederschriften

Für den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes und des Beirats sind Niederschriften zu erstellen. Dafür ist der Schriftführer verantwortlich. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen den Feuerwehrvereinen Hopfelde und Hollstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden haben.

§ 17
Schlussbestimmung

Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Hauptversammlung am 18.01.2024 in Hessisch Lichtenau – Hopfelde beschlossen.